

Führerschein mit 17

Tipps und Hinweise für Jugendliche,
Eltern und Begleiter





WICHTIGE VERKEHRSZEICHEN

Links: Doppelkurve – zunächst links | Oben: Links vorbei
Rechts: Vorfahrtstraße



Vorwort

Ab jetzt ist der Führerschein mit 17 bundesweit erlaubt. Ein Modellprojekt, an dem sich der Freistaat bereits seit März 2006 beteiligte, hat gezeigt: Das Begleitete Fahren ab 17 Jahren verbessert die Fähigkeiten und stärkt das Selbstvertrauen der Fahranfänger erheblich.

Der Modellversuch hat außerdem bewiesen, dass sich in der Anfangsphase des selbstständigen Fahrens die Unfall- und Deliktzahlen im zweistelligen Bereich vermindert haben: 22 Prozent weniger Unfälle, 20 Prozent weniger Verkehrsverstöße. Die positiven Untersuchungsergebnisse zeigen, dass sich unser Einsatz für dieses Projekt gelohnt hat. Dieser Weg zum Führerschein ist für junge Leute sicherer als der Führerschein ab 18.

Auf den folgenden Seiten haben wir einen 'Fahrplan für den Führerschein mit 17' mit Tipps und Hinweisen für die Jugendlichen, aber auch ihre Eltern und Begleiter zusammengestellt. Ich wünsche allen Teilnehmern viel Erfolg und allzeit gute und unfallfreie Fahrt.

Sven Morlok

Sächsischer Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Wichtige Hinweise für Fahranfänger

Mit 16 schon die ersten Fahrstunden, mit 17 dann der Führerschein. Wenn Du das schaffst, darfst Du Dich in Begleitung eines erfahrenen Autofahrers hinters Lenkrad setzen.

Bis zum 18. Geburtstag muss bei jeder Fahrt eine in Deiner Prüfungsbescheinigung eingetragene Begleitperson mitfahren. Wenn Du ohne eine zu Deiner Begleitung zugelassene Person ein Kraftfahrzeug der Klasse B oder BE (Pkw) fährst, hat das den Widerruf Deiner Fahrerlaubnis, die Anordnung eines Aufbauseminars, die Verlängerung der Probezeit und die Verhängung eines Bußgeldes zur Folge.

- Fahre nur, wenn Du körperlich fit bist, niemals unter Alkohol- oder Drogeneinfluss oder wenn Du übermüdet bist. Auch wenn Du in Begleitung fährst, bist Du der verantwortliche Fahrzeugführer und musst rechtlich für Dein Handeln einstehen!
- Achte darauf, dass Deine Begleitperson den Führerschein mitführt und nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen steht.
- Gurte Dich immer an.



- Fahre stets vorausschauend und passe Deine Fahrweise den Wetter- und Straßenbedingungen an.
- Führe bei jeder Fahrt Deine Prüfungsbescheinigung und ein Ausweisdokument mit Lichtbild (Personalausweis oder Reisepass) mit.
- Die Prüfungsbescheinigung gilt nur in Deutschland, im Ausland darfst Du nicht fahren.

Als Teilnehmer am Begleiteten Fahren ab 17 hast Du die Chance, bereits ein Jahr vor Deinem 18. Geburtstag in Begleitung eines erfahrenen Führerscheinbesitzers Auto zu fahren. Bitte geh verantwortungsvoll damit um!



WICHTIGE VERKEHRSZEICHEN

Links: Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art
Mitte: Halt – Vorfahrt gewähren
Oben: Fußgängerüberweg

Wichtige Hinweise für Begleiter



- Wichtigste Aufgabe: Vermitteln Sie Ruhe und Sicherheit.
- Es ist ratsam, dass Sie sich mit dem Fahranfänger vor Fahrtantritt über Ihre Erwartungen austauschen, damit die Fahrt in einer entspannten Atmosphäre stattfindet.
- Begleiten Sie nicht, wenn Sie selbst nicht fit sind oder wenn Sie sich zuvor mit der Fahranfängerin oder dem Fahranfänger gestritten haben.
- Sie haben keine Ausbildungsfunktion. Sie sind nicht der Fahrlehrer, Ihr Schützling hat seine Prüfung schon bestanden. Der Fahranfänger ist im Besitz einer Fahrerlaubnis und damit verantwortlicher Fahrzeugführer. Sie dürfen daher nicht in die Fahrtätigkeit und Entscheidungsbezugnis der Fahranfängerin oder des Fahranfängers eingreifen.
- Auf keinen Fall dürfen Sie während der Fahrt in das Lenkrad greifen oder die Handbremse betätigen, weil dies zu außerordentlich gefährlichen Situationen führen kann.



- Achten Sie darauf, dass der Fahranfänger das Fahrzeug nur in einem uneingeschränkt fahrtüchtigen Zustand steuert und dass durch die Fahrweise andere – auch die Fahrzeuginsassen – nicht gefährdet werden (beispielsweise durch Geschwindigkeits- oder Rotlichtverstöße, zu dichtes Auffahren, gefährliche Überholmanöver). Notfalls müssen Sie die Fahrt beenden lassen.
- Begleiten Sie nur dann, wenn Sie nicht unter dem Einfluss von Alkohol, Medikamenten oder Betäubungsmitteln (auch im Rahmen einer medizinischen Behandlung) stehen.
- Als zugelassener Begleiter erhalten Sie keine eigene Bescheinigung. Sie sind aber in der Prüfungsbescheinigung (Führerscheinersatzdokument) als Begleiter namentlich benannt. Es ist deshalb wichtig, dass Sie sich bei Kontrollen ausweisen können. Führen Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass und Ihren Führerschein deshalb stets mit.
- Als Halterin oder Halter sind Sie dafür verantwortlich, dass sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Teilen Sie auch Ihrer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit, dass das Fahrzeug im Rahmen des 'Führerscheins mit 17' genutzt wird. Möglicherweise muss Ihr bestehender Vertrag angepasst werden.

WICHTIGE VERKEHRSZEICHEN

Links: Einseitig rechts verengte Fahrbahn | Mitte: Zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h
Oben links: Eingeschränktes Haltverbot | Oben rechts: Ende des Haltverbots

Fahrplan zum Führerschein

| Ablauf | Voraussetzungen/Auflagen |
|---|--|
| Ab 16 1/2 Jahren | |
| Ausbildung in der Fahrschule, wie beim 'Führerschein ab 18' | <p>Führerscheinausbildung für die Klasse B bzw. BE (enthalten: Führerscheinklassen L, M und S)</p> <p>Voraussetzung: keine Bedenken der Fahrerlaubnisbehörde gegen die Fahreignung</p> <p>Begleitperson: Benennung einer oder mehrerer Person(en), die</p> <ul style="list-style-type: none"> das 30. Lebensjahr vollendet haben, mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sind und nicht mit mehr als drei Punkten im Verkehrszentralregister in Flensburg belastet sind. <p>Das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter – in der Regel die Eltern – ist erforderlich.</p> |
| Fahrerlaubnisprüfung | <p>Theorie (frühestens 3 Monate vor dem 17. Lebensjahr)</p> <p>Praxis (frühestens 1 Monat vor dem 17. Lebensjahr)</p> |



| Ablauf | Voraussetzungen/Auflagen |
|--|---|
| Ab Vollendung des 17. Lebensjahres | |
| Fahrerlaubnis | <p>Aushändigung einer Prüfungsbescheinigung (Führerscheinersatzdokument)</p> <p>Auflage: Fahren nur in Begleitung</p> |
| Sammeln von Fahrpraxis | <ul style="list-style-type: none"> Die jungen Fahrer sind die verantwortlichen Fahrzeugführer. Sie dürfen nur zusammen mit einer Begleitperson fahren. Die Begleitpersonen stehen als Ansprechpartner und Berater zur Verfügung. Die Fahrberechtigung besteht nur in Deutschland. |
| Mit Vollendung des 18. Lebensjahres | |
| Unbeschränkte Fahrerlaubnis | Der EU-Kartenführerschein wird ausgehändigt. |



WICHTIGE VERKEHRSSZEICHEN
Links: Kreisverkehr | Rechts: Vorfahrt

Vorbereitungskurse

Dieses Faltblatt kann nicht über alle Aspekte des Führerscheins mit 17 informieren. Deshalb empfehlen wir den Fahranfängern und ihren Begleitern, an einem Vorbereitungskurs teilzunehmen.

In diesen Kursen wird nicht nur über die rechtlichen Rahmenbedingungen informiert, sondern es werden dort auch alle Fragen rund um das Begleitete Fahren diskutiert. Die Vorbereitungskurse werden im Freistaat Sachsen durch die Fahrschulen angeboten.

Ansprechpartner

- Fahrerlaubnisbehörden der Landratsämter und der kreisfreien Städte
- Landesverband Sächsischer Fahrlehrer e.V.
Bernhardstraße 35 | 01187 Dresden
Telefon 0351 47868-0
info@fahrlehrerverband-sachsen.de
- Jede Fahrschule in Deiner Nähe



WICHTIGE VERKEHRSZEICHEN
Oben: Vorrang vor dem Gegenverkehr
Unten: Vorfahrt gewähren
Rechts: Verbot der Einfahrt

Herausgeber

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2 | 01097 Dresden | www.smwa.sachsen.de

Redaktion

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Abteilung Verkehr, Referat 61, in Zusammenarbeit mit Pressestelle

Gestaltung und Satz

RAUM II Werbeagentur | www.raum-zwei.com

Stand

Januar 2011 | Auflage 10.000 Stück

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen, sind dem Herausgeber vorbehalten.

